



Factsheet

Berlin, 24.06.2013

Seite 1 von 2

OFFSHORE NETZENTWICKLUNGSPLAN 2013 RECHTSGRUNDLAGE, INHALT, KONSULTATION UND WEITERES VERFAHREN

Hintergrund

2011 beschlossen Bundestag und Bundesrat den schnellen Ausstieg aus der Atomkraft und den beschleunigten Einstieg in die erneuerbaren Energien. Daher muss auch die Anbindung der auf Nord- und Ostsee erzeugten Windenergie an das Übertragungsnetz an Land betrachtet werden.

Offshore-Netzentwicklungsplan – Rechtsgrundlage

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben seit 2012 auf Grundlage des novellierten EnWG die Aufgabe, jährlich einen Netzentwicklungsplan Strom (NEP) für den Ausbau der Übertragungsnetze an Land in den nächsten zehn bzw. 20 Jahren zu erarbeiten. Einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung mit erneuerbaren Energien soll die Windenergie aus Nord- und Ostsee leisten. Um einen effizienten und nachhaltigen Ausbau im gesetzlichen Rahmen zu ermöglichen, wurde 2013 erstmals auch der Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) veröffentlicht. Dieser wird wie der NEP jährlich erstellt und an die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständiger Regulierungsbehörde übergeben.

Offshore-Netzentwicklungsplan – Inhalt

Im O-NEP 2013 wird der Ausbaubedarf des Offshorenetzes auf Grundlage des EnWG erstellt. Es werden erstmals die Entwicklung des Übertragungsnetzes an Land, die räumliche Planung auf See und die technischen Rahmenbedingungen zu einer nachhaltigen Planung mit detaillierten Angaben zu Beschaffenheit, zeitlicher Staffelung, Realisierungszeiten und Kosten der für die nächsten zehn bzw. 20 Jahre notwendigen Maßnahmen zusammengefügt.

Der O-NEP ermittelt den Bedarf an Netzanbindungssystemen und bestimmt unter Berücksichtigung der erwarteten geographischen Verteilung der Offshore-Windparks und der an den Netzverknüpfungspunkten im Übertragungsnetz verfügbaren Netzanschlusskapazitäten die Anfangs- und Endpunkte von Netzanbindungssystemen. Konkrete Trassenkorridore sind nicht Bestandteil des O-NEP, sondern werden im Rahmen der Bundesfachplanung in der ausschließlichen Wirtschaftszone durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bzw. im Küstenmeer durch die BNetzA in Zusammenarbeit mit den Bundesländern festgelegt.

Die Gesamtlänge des Zubau-Offshorenetzes im Leitszenario B 2023 beläuft sich auf rund 2.115 km, wobei 1.705 km auf DC-Netzanbindungssysteme (davon 1.135 km HGÜ-Verbindung und 570 km AC-Anschlüsse) in der Nordsee und 410 km auf AC-Netzanbindungssysteme (davon 350 km AC-Verbindungen und 60 km AC-Anschlüsse) in der Ostsee entfallen. Die Übertragungskapazität des Zubau-Offshorenetzes im Szenario B 2023 beträgt 6,4 GW, davon entfallen wiederum 5,4 GW auf die Nordsee und 1,0 GW auf die Ostsee. Die Investitionen für die Offshore-Netzausbaumaßnahmen belaufen sich insgesamt auf rund 22 Mrd. €. Die Investitionen in das Start-Offshorenetz (rund 12 Mrd. €) sind hier bereits berücksichtigt.



Offshore-Netzentwicklungsplan – Konsultation

Am 02.03.2013 startete mit der Veröffentlichung der ersten Entwürfe von O-NEP und NEP 2013 die Konsultation. Die Öffentlichkeit hatte bis zum 14.04.2013 die Möglichkeit, zu beiden Berichten Stellung zu nehmen. Insgesamt sind im Konsultationsverfahren 36 Stellungnahmen mit Bezug zum O-NEP eingegangen. Davon wurden 35 Stellungnahmen von Institutionen und nur eine von einer Privatperson eingereicht. Ebenfalls wurden die ersten Entwürfe am 02.03.2013 an die BNetzA übergeben.

Berlin, 24.06.2013

Seite 2 von 2

Alle eingereichten Stellungnahmen wurden durch die ÜNB sorgfältig geprüft. Anschließend wurde der O-NEP auf Basis der eingereichten Beiträge überarbeitet. Am 24.06.2013 wurde der zweite überarbeitete Entwurf des O-NEP veröffentlicht und an die BNetzA übergeben.

Next Steps – Der weitere Weg zum Netzausbau

Der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom wird im Juli von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur prüft die überarbeiteten Entwürfe des O-NEP und des NEP und stellt sie erneut zur Konsultation. Das Ergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt die BNetzA bei der Bestätigung des O-NEP und des NEP. Danach übermittelt sie die genehmigten Netzentwicklungspläne mindestens alle drei Jahre an die Bundesregierung. Sie sind Basis für den Entwurf eines Bundesbedarfsplans. Die Bundesregierung ist ihrerseits dazu verpflichtet, mindestens alle drei Jahre einen solchen Entwurf dem Bundesgesetzgeber zur Abstimmung vorzulegen.

Einflussgrößen auf die Netzentwicklung – Sensitivitätenbericht 2013

Die BNetzA hat die Übertragungsnetzbetreiber aufgefordert, die Auswirkungen von drei Sensitivitäten auf die im Szenario B 2023 enthaltenen Maßnahmen zu untersuchen. Diese Sensitivitäten sind:

- Nettostrombedarf und Jahreshöchstlast (Sensitivität 1),
- Kappung der Erzeugungsspitzen (Sensitivität 2),
- Regionalisierung (Sensitivität 3).

Die Übertragungsnetzbetreiber werden den Sensitivitätenbericht 2013 am 1. Juli 2013 auf www.netzentwicklungsplan.de veröffentlichen.

